



SATZUNG

§ 1

Der Name des Vereins ist „Sodener Kunstwerkstatt“.

§ 2

Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a) Er will Künstlern, die in Bad Soden am Taunus und Umgebung ansässig sind, durch Zusammenschluss in der „Sodener Kunstwerkstatt“ Gelegenheit zum Kontakt mit der Bürgerschaft und zur öffentlichen Präsentation ihrer Arbeiten vermitteln.
- b) Er will Bürgern der Stadt, auch Kindern und Jugendlichen, Anregungen zu eigener künstlerischer Betätigung und zur Teilnahme an den künstlerischen Initiativen des Vereins geben.

§ 5

Zur Erreichung dieser Ziele führt der Verein die folgenden Initiativen durch:

- a) Kunstkurse
- b) Ausstellungen und Werkstattgespräche
- c) Kinderwerkstatt
- d) Autorenlesungen
- e) Kunstgeschichtliche Vorträge
- f) Kunstfahrten (Ausstellungen und Museen)
- g) Beteiligungen an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen

§ 6

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.



§ 7

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9

Mitglied kann jeder interessierte Bürger werden. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden kann.

§ 10

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es entscheidet der einfache Mehrheitsbeschluss. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse und Wahlen werden durch Handzeichen herbeigeführt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich (Post) oder per Email erfolgen. Die Tagesordnung ist anzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte. Die Wahl erfolgt durch Zuruf mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



§ 13

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 10 Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder den Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein; darunter muss einer der/die Vorsitzende sein.

Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitglieder sind mittels Email und/oder per Post zu Informieren.

§ 14

Der Eintritt in den Verein als Mitglied muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand durch das Anmeldeformular erfolgen.

§ 15

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Es bedarf der Schriftform.

§ 16

Ein Mitglied kann mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn diese Mehrheit die Mitwirkung des Mitgliedes zur Erreichung der Vereinsziele nicht mehr gewährleistet sieht.

§ 17

Der Zweck des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert oder erweitert werden. Dieses Mehrheitsverhältnis bedarf es auch zur Auflösung des Vereins.

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.



§ 19

Die Datenschutzhinweise für Mitglieder gemäß DSGVO sind auf einen Schriftsatz fixiert. Diese Informationen erhält jedes Mitglied bei Aufnahme in den Verein.

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Gerichtsstand des Vereins ist Königstein im Taunus.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Sodener Kunstwerkstatt“ am 16. Februar 1978 beschlossen.

Eine Ergänzung/Änderung erfolgte am 30. März 1978, am 24. Juni 1985, am 16. Februar 1993, am 25. Januar 2005 und am 28. September 2020.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende